Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

Abschlussprüfung 2022
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2019

3. Prüfungsbereich:	**Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**
Prüfungstag:	18. Mai 2022
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP-/VSV-Gesetzessammlung

Hinweis: Die Klausur besteht aus **3** Seiten (inkl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Sachverhalt I: **24 Punkte**

Der Landkreis Schlossheim liegt in Sachsen-Anhalt und hat ca. 200.000 Einwohner. Das Ordnungsamt des Landkreises Schlossheim verschickt an Frau Burkhardt folgendes Schreiben:

Landkreis Schlossheim
Die Landrätin

Burggraben 4
39259 Schlossheim
Tel. 039406 /58944-59
Fax 039406 /58944-60

Sachbearbeitung
Frau Meier

Amt/Fachbereich
Ordnungsamt, untere Waffenbehörde

Frau
Marika Burkhardt
Schweinchenweg 5
39259 Schlossheim

Ihre Waffenbesitzkarte

Sehr geehrte Frau Burkhardt,

mit Schreiben vom 17.03.2022 erfuhr ich davon, dass Sie am 14.02.2022 im Zug auf der Strecke von Burgbach nach Neustadt eine Repetierbüchse (Jagdwaffe) offen mit sich führten. Die durch Mitinsassen des Zuges alarmierte Polizei lotste Sie dann am Bahnhof Neustadt aus dem Zug. Sie gaben an, dass Sie die Waffe zur Jagdausübung bei sich führten. Die Frage der Polizei, warum Sie eine geladene und entsicherte Waffe mit sich führen, beantworteten Sie damit, dass Ihnen der Ladevorgang zu lange dauern würde. Die Waffe wurde daraufhin von der Polizei sichergestellt.

Aufgrund des oben geschilderten Vorgangs beabsichtige ich Ihnen, die waffenrechtliche Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 WaffG zu widerrufen.

Ich gebe Ihnen daher gemäß § 28 VwVfG bis zum

01.04.2022

Gelegenheit, sich zu den genannten Tatsachen zu äußern. Sollte keine Äußerung eingehen, sehe ich mich gezwungen von der bisherigen Aktenlage auszugehen und oben beschriebene Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Meier
SB Ordnungsamt

Aufgabe 1:

Prüfen Sie – gegebenenfalls auch in einem Hilfsgutachten -, ob es sich bei diesem Schreiben um einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG handelt!

Sachverhalt II: **27 Punkte**

Martin Paulus (P) betreibt seit dem 05.05.2015 in der Landeshauptstadt Magdeburg ein Pfandleihgewerbe nach § 34 GewO. Die entsprechende Erlaubnis (= Verwaltungsakt) datiert auf den 04.05.2015. Gegenstand seines Gewerbes ist, wie im Pfandleihgewerbe üblich, die Gewährung von Gelddarlehen gegen die Einräumung eines Pfandrechtes an beweglichen Sachen.
Paulus übte diese Tätigkeit eine geraume Zeit aus, ohne dass es zu Problemen kam.

Ausgelöst durch die Corona-Krise hatte Paulus Angst vor einer Wirtschaftskrise. Hierfür wollte er vorsorgen. Er veräußerte daraufhin einige der Gegenstände, die sich im Rahmen einer Pfandleihe in seiner Obhut befanden, ohne dass die für die Pfandleihe vorgesehene Fälligkeitsfrist abgelaufen wäre. Aufgrund mehrerer Anzeigen kam es schließlich zu einer Anklage durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Im anschließenden Strafprozess wurde Paulus wegen Unterschlagung (§ 246 StGB) in 12 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Durch eine Mitteilung in Strafsachen erfuhr man am 21.04.2022 in der Stadt Magdeburg von den Vorfällen und der strafrechtlichen Verurteilung. Die für das Gewerberecht zuständige Abteilungsleiterin ist sich etwas unsicher, ob der nunmehr notwendigen Verfahrensweise. Sie möchte, dass Herrn Paulus die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes widerrufen wird.

Aufgabe 2:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes vorliegen!

Hinweise:

- Unzuverlässig im gewerberechtlichen Sinne ist, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.
- Der Widerruf der Erlaubnis würde durch einen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG erfolgen.
- Die Stadt Magdeburg ist sachlich und örtlich zuständig.

Sachverhalt III: **13 Punkte**

Die Stadt Magdeburg hat im Wege einer formell und materiell rechtmäßigen Ordnungsverfügung nach § 13 1. HS SOG LSA (= Verwaltungsakt) Frau Müller auferlegt, den umsturzgefährdeten Baum auf ihrem Grundstück zu entfernen. Im Ordnungsamt fragt man sich nunmehr:

a. ob die Anwendung des Verwaltungszwangs nach den Maßstäben des § 53 Abs. 1 SOG LSA zulässig ist? Was müsste für die Zulässigkeit des Verwaltungszwangs nach § 53 Abs. 1 SOG LSA gegeben sein? Erläutern Sie kurz! (9 Punkte)

b. ob die Ersatzvornahme in diesem Fall ein mögliches Zwangsmittel wäre? Erläutern Sie kurz! (4 Punkte)